

**Vereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
einerseits und dem Regierungsrat des Kantons Zürich
andererseits betreffend Steuerbefreiung
für Zuwendungen von der Erbschaftsteuer**

(vom 15./26. Mai 1926)¹

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Zürich erklären sich damit einverstanden, dass Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen oder Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten des Staates, von Gemeinden oder privaten Institutionen gemeinnützigen, religiösen oder wohltätigen Charakters des andern Kantons gemacht werden, am Domizil des Erblassers oder Schenkers von der Erbschafts- oder Schenkungssteuer oder deren entsprechenden Abgaben befreit sein sollen.

Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

¹ OS 33, 270 und GS IV, 528.